

Bern, den 19. September 1940.

Gesuche um Bewilligung für  
gewerbsmässigen Sachentransport.

An die Firma Gebrüder Baldini,  
Weinhandlung,  
Klostergasse,  
Alt d o r f.

Am 30. Juli 1940 hat der Bundesrat beschlossen, den Bundesbeschluss vom 30. September 1938 über den Transport von Personen und Sachen mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen (Autotransportordnung) am 15. August 1940 in Kraft treten zu lassen. Wir empfehlen Ihnen, sich zu Ihrer Orientierung eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses, der Vollziehungsverordnungen und der Verfügungen des eidg. Post- und Eisenbahndepartements beim Drucksachenbüro der Bundeskanzlei, in Bern, zum Preise von 80 Rp. zu beschaffen.

Der Vollzug der gesamthaft in Kraft tretenden Bestimmungen der Autotransportordnung wird in Etappen durchgeführt werden. Vorerst leiten wir als zuständige Behörde das Bewilligungsverfahren ein. Sofern Sie Ihren gewerbsmässigen Transport von Sachen weiterzuführen beabsichtigen, sind Sie gehalten, um eine Bewilligung nachzusuchen. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihnen in der Beilage zwei vorgedruckte amtliche Formulare. Das Bewilligungsgesuch für Ihren gewerbsmässigen Sachentransport haben Sie in einfacher Ausfertigung innert 45 Tagen vom Datum der Absendung dieses Schreibens anzurechnen in einem frankierten Briefumschlag dem Eidg. Amt für Verkehr in Bern einzusenden; das Doppel des Formulars ist für Ihre eigenen Zwecke bestimmt.

Unternehmer, die neben dem Sachentransport gewerbsmässigen Personenverkehr ausüben, werden in einem späteren Zeitpunkt aufgefordert, ein für diese Transportart zutreffendes Gesuch zu stellen.

In Ihrem eigenen Interesse möchten wir Sie höflichst ersuchen, das Formular gewissenhaft und sinngemäss vollständig auszufüllen, um der Behörde für die Prüfung Ihres Gesuches ein möglichst lückenloses Bild Ihres Transportbetriebes zu geben. Das uns eingesandte Original Ihres Gesuches bleibt im Gewahrsam der Bewilligungsbehörde. Die namentlich unter den Ziffern 10a, 10b, 15, 15a, 15b, 16, 20 - 28 gemachten, die darüber hinausgehenden eventuell ergänzenden Aufzeichnungen zu diesen Ziffern, ferner die Abschriften von Verträgen, Bilanzen oder dgl., werden weder veröffentlicht noch den von Amtes wegen anzuhörenden Behörden, Verbänden und Transportanstalten bekanntgegeben oder zur Einsicht aufgelegt.

Die bei der Einreichung des Gesuches vorweg zu entrichtenden Gebühren haben Sie mit beiliegendem Einzahlungsschein auf das Konto III/13160 anzuweisen.

3 Beilagen.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
EIDG. AMT FÜR VERKEHR:

*Robert Holz*